

Berkley Cyber Risk Protect

Verlängerungsfragebogen zu Ihrer Cyber-Versicherung

Unser Cyber-Verlängerungsfragebogen dient dazu, einen Überblick über Veränderungen in Ihrem Unternehmen zu erhalten. Bitte beziehen Sie sich bei den Angaben auf die Versicherungsnehmerin inkl. Tochtergesellschaften.

Überprüfung der Stammdaten der Versicherungsnehmerin

Firmierung:		
Straße:	Postleitzahl:	Ort:
Mitarbeiteranzahl:	davon Mitarbeiter in der IT-Abteilung:	
Website:	Börsennotierung:	Ja Nein
Branche:		

Konsolidierte Finanzkennzahlen

Konsolidierte Kennzahlen in EUR	Abgeschlossenes Geschäftsjahr in EUR	Prognose laufendes Geschäftsjahr in EUR
Umsätze insgesamt		
• davon in Deutschland/ Österreich		
• davon in der EU, EWR und Schweiz		
• davon in USA/ Kanada		
• davon Rest der Welt		
• Onlineumsätze		
Bilanzsumme		
Bruttojahresgewinn		
Rohertrag (Umsatz abzüglich Materialkosten/Einkaufspreis)		

Unternehmensprofil

Gibt es neue oder abweichende Geschäftstätigkeiten, bzw. sind diese in den nächsten 12 Monaten geplant? Falls ja, bitte Details:

Ja Nein

Wurden in den letzten 12 Monaten neue Tochterunternehmen gegründet oder erworben? Falls ja, bitte Angaben zu Land, Unternehmensgegenstand und Umsatz:

Ja Nein

Gibt es Planungen zur Integration von Unternehmen in die bisherige IT-Landschaft, bzw. erfolgte dies in den letzten 12 Monaten? Falls ja, bitte Details:

Ja Nein

• Das Netzwerk ist nach geografischen Aspekten segmentiert (z.B. ist Datenverkehr zwischen Büros und verschiedenen Standorten blockiert, außer es ist für bestimmte Anforderungen notwendig).	Ja	Nein
• Administrative Zugänge werden ausschließlich zur Erledigung administrativer Tätigkeiten genutzt. Für die alltägliche Nutzung (insbesondere Surfen im Internet, Email-Kommunikation) wird ein Benutzer-Konto ohne Admin-Rechte verwendet.	Ja	Nein
• Jeder Admin verwendet für administrative Tätigkeiten ausschließlich ein benutzerindividuelles Admin-Konto.	Ja	Nein

Multifaktor-Authentifizierung (MFA)

Die Multifaktor-Authentifizierung (MFA) ist für folgende Bereiche unternehmensweit implementiert:

• Fernzugriff auf das Firmennetzwerk.	Ja	Nein
• Privilegierte/ Administratoren Benutzerkonten.	Ja	Nein
• Fernzugriff auf Cloud-basierte Anwendungen wie Office 365 oder Microsoft Azure.	Ja	Nein
• Fernzugriff auf E-Mails inkl. Cloud-basierter E-Mail-Systeme (sofern keine VPN-Verbindung genutzt wird).	Ja	Nein

Cyber-Krisenmanagement

Folgende Sicherheitsmaßnahmen sind unternehmensweit vorhanden und wurden erfolgreich getestet:

• IT-Notfallplan (BCP).	Ja	Nein
• Wiederanlaufplan (DRP).	Ja	Nein
• Redundante Auslegung kritischer Systeme.	Ja	Nein
• Krisenreaktionsplan in Bezug auf Datenschutzvorfälle.	Ja	Nein
• Die Kontaktdaten der Cyber-Krisenhotline von W. R. Berkley und das Vorgehen zur Schadenmeldung sind in den IT-Notfallplan integriert.	Ja	Nein

Operations Technology (OT)

Ist OT im Einsatz? Ja Nein

Folgende Schutzmaßnahmen sind durchgehend implementiert:

• Fernzugriffe sind nicht möglich.	Ja	Nein
• Schnittstellen an Terminals sind deaktiviert.	Ja	Nein
• OT befindet sich in einem separierten Netzwerk.	Ja	Nein
• Zugriffsrechte bestehen ausschließlich für die entsprechenden User.	Ja	Nein
• Fernzugriffe erfordern eine VPN-Verbindung.	Ja	Nein
• Fernzugriffe erfordern MFA.	Ja	Nein
• Fernzugriffe werden durchgehend protokolliert.	Ja	Nein
• Kontinuierliche Überwachung und bedarfsgerechte An-/ Abschaltung von Fernzugriffen.	Ja	Nein
• Externe Wartungszugänge sind besonders gesichert (Freigabe, etc.).	Ja	Nein
• Produktionssysteme werden regelmäßig gepatched.	Ja	Nein
• Es sind workarounds für nicht patchbare/ nicht unterstützbare Systeme, z.B. durch restriktives Application-Whitelisting für Produktions-IT implementiert.	Ja	Nein
• Produktionssysteme sind in das Backup integriert.	Ja	Nein

End-of-life, end-of-Service, legacy Systeme

Werden End-of-life (EoL), end-of-Service (EoS) oder legacy systeme verwendet?	Ja	Nein
• Es erfolgt eine kontinuierliche Bestandsaufnahme und Überprüfung nach Kritikalität von EOL/EOS-Assets.	Ja	Nein
• Es gibt einen Migrationsplan. Wenn ja: bis _____	Ja	Nein
• Es wird ein verlängerter Herstellersupport verwendet.	Ja	Nein
• Betrieb in einem separierten Netzwerk.	Ja	Nein
• Es besteht kein direkter Internetzugang.	Ja	Nein
• Durchgehende Kontrolle des Datenverkehrs.	Ja	Nein

IT-Roadmap/ Pläne für das nächste Geschäftsjahr (bitte kurze Beschreibung/ Auflistung

Hinweis

Der Unterzeichner erklärt, die obenstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet zu haben, keine für diese Übernahme/ Fortführung dieser Versicherung wichtigen Aspekte verschwiegen oder nicht richtig wiedergegeben zu haben und verpflichtet sich, Änderungen, die sich vor oder nach dem Abschluss des Vertrages ergeben, unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen.

Diese ausgefüllte Erklärung und die eventuellen Anlagen werden Bestandteil des Versicherungsvertrages. Mit Unterschrift(en) wird bestätigt, dass vorstehende Angaben vollständig und richtig sind. Der Versicherer ist berechtigt, im Schadenfall sämtliche Angaben zu überprüfen und bei Falschangaben den Versicherungsschutz zu versagen.

Datenschutz

Die Versicherungsnehmerin willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Prämien, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer und Unternehmen der Berkley Gruppe sowie falls erforderlich an (externe) Dienstleister zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer/Gutachter/Rechtsanwälte/ Krisendienstleister etc. übermitteln darf. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass vorstehende Angaben vollständig und richtig sind.

Unsere aktuelle Datenschutzerklärung finden Sie unter: <https://www.berkleyversicherung.de/datenschutz/>

Bitte beachten Sie die gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im Anschluss an diesen Fragebogen.

Ort, Datum

Unterschrift eines Repräsentanten
der Versicherungsnehmerin i.S.d.
Versicherungsbedingungen

Firmenstempel

Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Gemäß § 19 Absatz 1 VVG hat der Versicherungsnehmer „bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.“

Gemäß § 19 Absatz 5 Seite 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu,

„wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.“

Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

§ 19 VVG (Anzeigepflicht)

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3, Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4, Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent

oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Absatz 1 bis 4 und des § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§ 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Absatz 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Absatz 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Absatz 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 VVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.